

Satzung der Stadt Schwerin über den

VORHABEN - u. ERSCHLIESSUNGSPLAN Nr. VI/91/01

WOHN- u. GESCHÄFTSHAUS
SCHWERIN, PLATZ DER FREIHEIT

Aufgrund des Paragr. 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bau GB in der Fassung vom 4. September 1990 (BGBI. I S. 2293), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 11. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. I S. 883, 1122) sowie nach Paragr. 85 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BauO I S. 80) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung von und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. für das Vorhaben Wohn- und Geschäftshaus Schwerin, Platz der Freiheit, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG (Teil A)

M; 1: 250



RECHTSGRUNDLAGEN DIESER PLANES SIND:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.04.1974
- 2. Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 23.04.1974
- 3. Bauplanungs- und Zonenplanungsverordnung (BauZPV) vom 29.09.90
- 4. Planungsbeschluss (PB) über die ZPV vom 10.11.90
- 5. Bauordnung (BauO) vom 20.07.90

PLANZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 17 BauNVO

KENNEZEICHNUNG

Kennzeichnung	Abkürzung	Farbe
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 17 BauNVO		
Geschäftsbereich	GF	3,0 x 50%
Geschäftsbereich	GF	1,0
Grundflächenzahl	GF	1,0
Zahl der Vollgeschosse	VG	1,0
Nicht bauliche Anlage	NB	1,0
Freizeitanlage	FA	1,0
Baukörper mit Neigungswinkel	NW	1,0
Flächen	FL	1,0
Abgrenzung von Flächen	AB	1,0

BAULICHE BAUGESTALTUNG
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 17 BauNVO

Geschlossene Bauweise

Baugruppe

Baukörper an der Straße

werden nicht

VERKEHRSMITTEL
§ 9 (1) Nr. 3 BauGB, § 17 BauNVO

Straßenverkehrsflächen

Einzelne Ausfahrt/Tiefgarage

Eingang

FÜHRUNG VON VERKEHRSMITTELN
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 17 BauNVO

Elektrifizierung

Streifen

Mehrschichten

Schmutzwasserkanalisation

Kanalisation

Trassenverlauf

GRUNDSTÜCK
§ 9 (1) Nr. 5 BauGB, § 17 BauNVO

privates SD

PLANUNGSNUTZUNGSZEICHEN
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB, § 17 BauNVO

Verordnung des Bundes

§ 9 (1) Nr. 7 BauGB, § 17 BauNVO

Übergang von Flächen zum öffentlichen

 Verkehrsmittel | § 9 (1) Nr. 8 BauGB, § 17 BauNVO |

Stellplätze (Tiefgarage)

Müllentföhrer

Abgrenzung des Gebietes der

Abgrenzung des Gebietes der

Grenze des öffentlichen

Gebietes

von Bedeutung

Straßen

Abföhrer

Höhenpunkte

Flurstück Nr.

von zugehörigen

Grundstücksgrößen

Verfahrensvermerke

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, § 246 a Abs. 2 BauVO beauftragt worden.
Schwerin, den 16.11.92.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
- Sitzung des Magistrates
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.1991 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Beschluss beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schwerin, den 16.11.92.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Begründung beigegeben in der Zeit von 23.10.1992 bis zum 26.02.1992 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.01.1992 in (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit von bis zum durch Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Schwerin, den 16.11.92.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

- Die von der Planung beröhrten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schwerin, den 16.11.92.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Besenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.02.1992, geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schwerin, den 16.11.92.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

- Der Katastermäßige Bestand am 01.11.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schwerin, den 06.11.92.....
Der Leiter des Katasters
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.11.1992 der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde nie Besenken der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.1992 gebilligt.
Schwerin, den 16.11.92.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

- Die Genehmigung dieses Vorhabens- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.12.1992, Az. II 6704-512.15-32.3100, genehmigt.
Schwerin, den 06.07.1993.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch die Verwaltungsbehörde beschlossen. Die Nebenbestimmungen sind mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.12.1992, Az. II 6704-512.15-32.3100, genehmigt.
Schwerin, den 06.07.1993.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Schwerin, den 06.07.1993.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Besenken, bei der der Plan auf Geuer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11.1992 in (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit von bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 213 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 544, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.07.1993 in Kraft getreten.
Schwerin, den 06.07.1993.....
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Schwerin über den
VORHABEN - u.
ERSCHLIESSUNGSPLAN Nr. VI/91/01

WOHN- u. GESCHÄFTSHAUS
SCHWERIN, PLATZ DER FREIHEIT

